

GESETZBLATT

5211

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 8. Juni 1954

| Nr.53

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 54	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 ..	521
18. 3. 54	Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	521
20. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.....	522
17. 5. 54	Preisverordnung Nr. 355. — Verordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen —	524
4. 5. 54	Preisverordnung Nr. 356. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln aus der Ernte 1953 —.....	524
26. 5. 54	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 . . .	524
21. 5. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.....	526
21. 5. 54	Anordnung über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik . . .	531

Zehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 26. Mai 1954

Zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft mit besonders großer Akkumulation können für die Umsatz- und Gewerbesteuer zusätzliche Abführungstermine festgelegt und die Abrechnungszeiträume verkürzt werden; auf die erwirtschaftete Körperschaftsteuer können bereits im laufenden Monat Abschlagszahlungen verlangt werden.

§ 2

Die Betriebe, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung zusätzliche Zahlungen zu leisten haben, werden für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft vom Ministerium der Finanzen unter Mitwirkung der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate festgelegt. Die Festlegung für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft erfolgt durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Fachabteilungen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1954

Ministerium der Finanzen

X.V.: Rumpf
Staatssekretär

* S. Durchfb. (GBl. S. 47*)

Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

Vom 18. März 1954

Das Jahr 1954, das Jahr der großen Initiative, ist entscheidend für die erfolgreiche Verwirklichung des neuen Kurses. Um die im Jahre 1954 vorgesehenen Maßnahmen durchführen zu können, ist es erforderlich, daß sämtliche Einnahmen dem Staatshaushalt rechtzeitig zufließen. An den Einnahmen des Staatshaushalts haben die Abführungen der volkseigenen Wirtschaft einen bedeutenden Anteil. Zur Sicherung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der abzuführenden Nettogewinne wird auf Grund des § 12 Buchst. d des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe, deren Finanzplan im Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik enthalten ist

§ 2

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes, in dem der Nettogewinn erzielt worden ist

(2) Die Abführung des Nettogewinns hat an die für die Besteuerung zuständige Abgabenbehörde zu erfolgen.

(3) Die Verantwortlichkeit des Ministers bzw. Staatssekretärs sowie der Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden für die Er-